

Gegenanträge des Aktionärs Klaus Streit zur Hauptversammlung der BAYREUTHER BIERBRAUEREI AKTIENGESELLSCHAFT am 30.08.2018

Zu TOP 3,

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Dem Mitglied/ Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Herrn Jeff Maisel wird die Entlastung verweigert

Begründung:

Herr Jeff Maisel hat gegen die Verpflichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden verstoßen, die Interessen **aller** Aktionäre der BBAG zu wahren. Er hat in grober Verletzung dieser Verpflichtung Maßnahmen initiiert bzw. mit seiner Stimmenmehrheit beschlossen, die dem ausschließlichen Interesse des Großaktionärs Gebr. Maisel dienen und zumindest teilweise zu Lasten der Minderheitsaktionäre erfolgten:

- Das am 12.07.2016 verkündete Delisting der Aktien der BBAG wurde ohne Rückkaufangebot am 30.09.2016 durchgeführt. Dies stellt einen Verstoß gegen den seit November 2015 gültigen § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG dar, der in diesen Fällen ein Rückkaufangebot zwingend fordert.
- In der Zeit von der Verkündung des Delistings bis zur Einstellung des Handels am 30.09.2016 ist der Kurs der BBAG-Aktien drastisch gefallen (im Durchschnitt ca. 20%).Außerdem ist nach dem Delisting eine Veräußerung derAktie nicht mehr möglich. Dies führt zu enteignungsgleichen Folgen für die Minderheitsaktionäre. Die Kostenersparnis durch das Delisting wurde als Gewinn vom Großaktionär vereinnahmt.
- Im Zeitraum der Geschäftsjahre 2010 bis 2017 wurden an Gebr. Maisel Gewinnausschüttungen von ca. 5,8 Millionen EUR vorgenommen, die ca. 370 Minderheitsaktionäre erhielten zusammen im gleichen Zeitraum rund 45000 EUR Dividende. Im GJ 2010 erhielt die Gebr. Maisel eine um den Faktor 8 höhere Dividende, verglichen mit der Garantiedividende des Streubesitzes. Bis zum GJ 2017 stieg die Dividende der Gebr. Maisel auf Faktor 40. Die Forderung nach einer fairen Verteilung der Gewinne (z.B. durch Zahlung einer Bonus-Dividende) wurde von Herrn Maisel regelmäßig abgelehnt. Eine Sonderdividende von Euro 116 basierend auf der Entwicklung der letzten 5 Geschäftsjahre wäre ein fairerAusgleich für die seit 2010 erfolgte extrem ungleiche Gewinnverteilung.
- Die vorgesehene Ausgliederung des Immobilienbesitzes der BBAG (TOP 6) wird zu weiteren Gewinnsteigerungen der BBAG führen, die wiederum ausschließlich an den Hauptaktionär Gebr. Maisel fließen werden. Im Übrigen ist zu befürchten, dass mit derAusgliederung des Immobilienbesitzes ein Squeeze-Out bei der BBAG vorbereitet wird.

Zu TOP 5,

Wahl zum Aufsichtsrat

Die Wiederwahl des Kandidaten Jeff Maisel in den Aufsichtsrat wird abgelehnt.

Begründung: Siehe Begründung zu TOP 3

Röttenbach, den 2. August 2018


Klaus Streit

Anmerkungen der Verwaltung zu den obigen Gegenanträgen des Aktionärs Klaus Streit:

1. Delisting

Die Rechtsauffassung des Herrn Streit in Bezug auf ein verpflichtendes Rückkaufangebot ist rechtlich unzutreffend, da beim Delisting ein Rückkaufangebot (richtig Angebot zum Erwerb) gem. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (BörsG) nur bei den Gesellschaften vorgeschrieben ist, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes an einer deutschen Börse zu einem regulierten Markt zugelassen sind, nicht aber bei den Gesellschaften, deren Aktien lediglich im Freiverkehr gehandelt werden. Die Aktien der Bayreuther Bierbrauerei AG waren bis zum Delisting aber lediglich im Freiverkehr der Börse München gehandelt worden.

Seitens der Hauptaktionärin war auch kein freiwilliges Angebot zur Übernahme von Aktien der Minderheitsaktionäre veranlasst gewesen, da anderenfalls erhebliche Steuerlasten durch den Anfall von Grunderwerbsteuern in Bezug auf den bestehenden Immobilienbesitz der Bayreuther Bierbrauerei AG gedroht hätten.

Das Delisting der Aktien zum Ablauf des 30.09.2016 ist schließlich auch im Interesse der Minderheitsaktionäre erfolgt, da sonst die Bayreuther Bierbrauerei AG dem europäischen Recht der Marktmissbrauchsverordnung bzw. den hierauf erheblich verschärften Regelungen des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes unterliegen würde. Hohe Haftungsrisiken und zusätzliche Verwaltungskosten wurden mit dieser Entscheidung im Sinne der Aktionäre vermieden.

2. Gewinnausschüttungen

Der Aktionär Streit geht auch mit seiner Behauptung fehl, dass im Zeitraum der Geschäftsjahre 2000 bis 2017 Gewinnausschüttungen der Bayreuther Bierbrauerei AG an ihre Hauptaktionärin bzw. an die Minderheitsaktionäre geflossen seien. Es gibt keine derartigen Gewinnausschüttungen, über die auch die Hauptversammlung zu beschließen hätte.

Vielmehr sind sämtliche an die Hauptaktionärin geflossenen Mittel als Gewinnabführungen im Rahmen des zwischen ihr und der Bayreuther Bierbrauerei AG bestehenden Unternehmensvertrages gem. §§ 291 ff. Aktiengesetz (AktG) gezahlt worden. Die Minderheitsaktionäre haben den im Unternehmensvertrag festgelegten Ausgleich gem. § 304 AktG bekommen.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die der Hauptaktionärin zugewiesenen Gewinnabführungen im Rahmen des Unternehmensvertrages spiegelbildlich mit einer unbeschränkten Verlustübernahmeverpflichtung (vgl. § 302 AktG) gegenüber der Bayreuther Bierbrauerei AG verbunden sind, d. h. die Hauptaktionärin unterliegt dem Risiko, dass sie während der Vertragsdauer des Unternehmensvertrages jeden Jahresfehlbetrag der Bayreuther Bierbrauerei AG auszugleichen hat. Dieses Risiko haben die Minderheitsaktionäre nicht.

3. Übertragung des Immobilienbesitzes

Nachdem der Immobilienbesitz der Bayreuther Bierbrauerei AG auf eine 100%ige Tochtergesellschaft der BBAG übertragen werden soll, wird den Aktionären der Bayreuther Bierbrauerei AG nichts entzogen. Dass hierdurch auch Gewinnsteigerungen der Bayreuther Bierbrauerei AG verbunden sein können (und sollen), sollte jeder Aktionär begrüßen (können). Im Übrigen erstreckt sich das Fragerecht des Aktionärs in der Hauptversammlung gem. § 131 Abs. 1 Satz 2 AktG auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Bayreuther Bierbrauerei AG zu ihrer künftigen Immobilientochter (verbundenes Unternehmen).

Ein Squeeze-Out ist bei der Bayreuther Bierbrauerei AG nicht geplant.